C/2025/6447

1.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12182 — ČEZ / BCI / GAS DISTRIBUTION)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6447)

1. Am 21. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ČEZ, a. s. („ČEZ“, Tschechien), kontrolliert von der Tschechischen Republik über das Finanzministerium,

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Gas Distribution s.r.o. („Gas Distribution“, Tschechien), derzeit letztlich kontrolliert von E.ON SE („E.ON“, Deutschland).

ČEZ und BCI werden über GasNet, s.r.o. („GasNet“, Tschechien), die von ČEZ und BCI gemeinsam kontrolliert wird, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Gas Distribution erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ČEZ ist in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von, Handel mit und Verkauf von Strom und Wärme, Handel mit, Verteilung und Lieferung von Erdgas, Kohlebergbau, Betrieb von Gaskesselräumen, Telekommunikation, Informatik, Nuklearforschung, Planung, Bau und Instandhaltung von Energieanlagen, Rohstoffabbau und Verarbeitung von Energienebenprodukten tätig; GasNet, die Eigentümerin und Betreiberin des Gasverteilernetzes ist, das den größten Teil des Hoheitsgebiets Tschechiens abdeckt, wird von ČEZ gemeinsam mit BCI kontrolliert,

— BCI ist für die Regierung von British Columbia (Kanada) tätig und investiert im Namen von Kunden aus dem öffentlichen Sektor in eine Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Werte, öffentliche Beteiligungen, Private Equity sowie Werte aus den Bereichen Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken,

— Gas Distribution betreibt und wartet ein Netz von Pipelines, die hauptsächlich in der tschechischen Region Südböhmen für die Verteilung von Erdgas genutzt werden, und erbringt Nebenleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12182 — ČEZ / BCI / GAS DISTRIBUTION

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË